

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/86/131-2021/4097

Dresden, 29. Januar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/5082

**Thema: Waffenherstellung in Sachsen und Waffenexporte aus Sachsen
2017 bis 2020 1. HJ, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.:
7/4392**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf die Frage 2. der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/4392: „Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den tatsächlichen Umfang an Produktionen und Dienstleistungen (Fertigerzeugnisse, Halbfertigerzeugnisse, Erzeugnisse, die in die Produktion einfließen) in Sachsen der unter 1. erfragten Unternehmen?“ antwortete die Staatsregierung: „Der Staatsregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.“ Verfügt die Staatsregierung über andere/sonstige Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang an in Sachsen hergestellten Waffen (Fabrikat und Stückzahl etc.) und/oder (Bau-)Teilen die zu ihrer Herstellung dienen/genutzt werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht und erwägt die Staatsregierung dies zu ändern, d.h. sich einen Überblick über die tatsächliche Waffenproduktion in Sachsen zu verschaffen?

Der Staatsregierung liegen hierzu folgende Erkenntnisse vor:

Nach Information des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen wurden im Rahmen der Produktionsstatistik alle Betriebe von Unternehmen mit mehr als 20 beschäftigten Personen zu den von ihnen hergestellten Produkten befragt (Wehrgüter sollten gesondert ausgezeichnet werden). Die vom Statistischen Landesamt befragten Betriebe haben keine Produktion von Munition und Treibladungen gemeldet. Folglich kann das Statistische Landesamt keine Angaben zur Produktion von Munition und Treibladungen in Sachsen machen.




Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüs-
selte elektronische Dokumente unter
www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de

Auch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) verfügt über keine anderen/sonstigen Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang an in Sachsen hergestellten Waffen (Fabrikat und Stückzahl etc.) und/oder (Bau)Teilen, die zu ihrer Herstellung dienen/genutzt werden.

Waffenrecht ist präventives Sicherheitsrecht. Das Waffengesetz (WaffG) enthält keine Rechtsgrundlage zur Überwachung der mengenmäßigen Waffenproduktion durch die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden sind verpflichtet, Erlaubnisinhaber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 WaffG). Zudem prüfen die Waffenbehörden das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses alle fünf Jahre bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 3 WaffG).

Darüber hinaus können die Waffenbehörden in pflichtgemäßem Ermessen Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen durchführen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG). Diese Kontrollen können anlassbezogen oder anlassunabhängig, angemeldet oder unangemeldet stattfinden. Darüber hinaus bestand eine Möglichkeit zur Kontrolle der Waffenherstellungsbücher bis 18. September 2020 (§ 17 Abs. 5 Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) in der damals geltenden Fassung).

Zur Überwachung der mengenmäßigen Waffenproduktion können keine statistischen Daten aus dem Nationalen Waffenregister (NWR) herangezogen werden. Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz wurden die Waffenhersteller zwar verpflichtet, ihre Waffenbestände bis 1. März 2021 elektronisch an das NWR anzuzeigen. Allerdings können auf der Grundlage des Waffenregistergesetzes (WaffRG) zukünftig keine Erkenntnisse über die tatsächliche Waffenproduktion erlangt werden, weil die Überwachung der Waffenproduktion nicht in den Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörden fällt und mithin auch keine Auskunftersuchen an die Registerbehörde gestellt werden können (§ 13 ff WaffRG).

Frage 2: Aus der Antwort auf Frage 5. der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/4392 ergibt sich, dass es in Bezug auf fünf Landkreise und die beiden Städte Dresden und Leipzig im Zeitraum 2017 bis 1. Halbjahr 2020 keine Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur Herstellung und zum Export bei den erfragten Waffenherstellern und Exporteuren in Sachsen durchgeführt wurden. Weshalb wurde auf die Kontrollen in einem solch großen Umfang verzichtet und wonach richtete sich, ob ein Unternehmen oder eine Privatperson und welcher(s) kontrolliert wurde? In welcher sonstigen Weise wurden die Hersteller und Exporteure, durch wen, kontrolliert und welche Ergebnisse hatten die jeweiligen Kontrollen?

Die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs. 7/4392 umfasst stichprobenartige Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG) und stichprobenartige Kontrollen der Waffenbücher (§ 17 Abs. 5 AWaffV a. F.). Die Kontrollen fanden in pflichtgemäßem Ermessen der Waffenbehörden statt. Eine gesetzliche Prüfpflicht bestand nicht.

Unabhängig davon fanden die gesetzlichen Überprüfungen der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung der Erlaubnisinhaber sowie des waffenrechtlichen Bedürfnisses in regelmäßigen Abständen statt. Somit sind die Waffenbehörden ihren gesetzlichen Prüfpflichten in vollem Umfang nachgekommen.

Wie aus der Anlage 2 zur Kleinen Anfrage Drs. 7/4392 hervorgeht, wurden im angefragten Zeitraum 40 % der Erlaubnisinhaber kontrolliert. Das Waffengesetz sieht keine flächendeckenden Kontrollen vor. Einen Verzicht auf Kontrollen in großem Umfang gab es aus Sicht der Staatsregierung deshalb nicht.

Waffenbehörden, die keine Kontrollen im angefragten Zeitraum durchgeführt haben, hatten entweder keine Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisse bestanden erst seit wenigen Monaten oder die Kontrollen wurden/werden in anderen Zeiträumen durchgeführt oder die Waffenbehörden haben im angefragten Zeitraum andere prioritäre Aufgaben erledigt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig